

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Sprach- und Textwissenschaften
an der Universität Passau**

Vom 19. Mai 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 16 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis und Urkunde
- § 22 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 23 Begriffsbestimmungen
- § 24 Modulgruppe A: Grundmodule
- § 25 Modulgruppe B: Spezialisierungs- und Profilierungsmodule
- § 26 Deutsche Sprachwissenschaft
- § 27 Ältere deutsche Literatur
- § 28 Neuere deutsche Literatur

- § 29 Digital Humanities
- § 30 Englische Sprachwissenschaft
- § 31 Englische/Amerikanische Literatur
- § 32 Französische Sprachwissenschaft
- § 33 Französische Literatur und Kultur
- § 34 Italienische Sprachwissenschaft
- § 35 Italienische Literatur und Kultur
- § 36 Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung
- § 37 Medienlinguistik
- § 38 Polnische Literatur und Kultur
- § 39 Russische Literatur und Kultur
- § 40 Spanische Sprachwissenschaft
- § 41 Spanische Literatur und Kultur
- § 42 Tschechische Literatur und Kultur
- § 43 Tschechische Sprachwissenschaft
- § 44 Modulgruppe C: Erweiterungsmodule
- § 45 Modulgruppe D: Sprachmodule
- § 46 Modulgruppe E: Performanzmodule und Praktikum
- § 47 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Sprach- und Textwissenschaften". ²In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in fünf Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld "Sprach- und Textwissenschaften" angeeignet haben.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit). ²Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Studieneinheiten aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika o.ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Einzelfällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d. h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.
- (4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen entspricht 156 Leistungspunkten. ²Hinzu kommen zwölf Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zwölf Leistungspunkte für das Praktikum.

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

- (1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 aufgezählten fünf Modulgruppen, die im Modulkatalog erläutert werden, dem Praktikum (§ 46 Abs. 8) sowie der Bachelorarbeit nach § 13 zusammen. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.
- (2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Grundmodule

Die Grundmodule setzen sich aus den vier sprach- und textwissenschaftlichen Grundmodulen und dem Grundmodul Informatik zusammen. In den sprach- und textwissenschaftlichen Grundmodulen werden die inhaltlichen, historischen, theoretischen und methodi-

schen Grundlagen für das Verständnis von Sprache und Sprachen sowie von literarischen und alltagssprachlichen Texten vermittelt. Die Grundmodule sind Basismodule.

2. Modulgruppe B: Spezialisierungs- und Profilierungsmodule

Die Spezialisierungs- und Profilierungsmodule vermitteln den Studierenden vertiefte sprach- und literaturwissenschaftliche oder medien- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse. Es sind sämtliche Module aus zwei Fächern zu absolvieren, in jedem Fach zwei Prüfungsmodule. Wird Digital Humanities als Fach gewählt, sind drei Prüfungsmodule zu absolvieren.

Aus folgenden Fächern kann gewählt werden: Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literatur, Digital Humanities, Englische Sprachwissenschaft, Englische/Amerikanische Literatur, Französische Sprachwissenschaft, Französische Literatur und Kultur, Italienische Sprachwissenschaft, Italienische Literatur und Kultur, Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung, Medienlinguistik, Polnische Literatur und Kultur, Russische Literatur und Kultur, Spanische Sprachwissenschaft, Spanische Literatur und Kultur, Tschechische Literatur und Kultur, Tschechische Sprachwissenschaft.

3. Modulgruppe C: Erweiterungsmodule

Im Rahmen der Erweiterungsmodule erhalten die Studierenden die Gelegenheit, Schwerpunkte ihrer Ausbildung eigenständig zu entwickeln und sich entweder mit der Methodik und Thematik anderer Disziplinen vertraut zu machen und insbesondere Kenntnisse in Nachbarwissenschaften zu erwerben, die ebenfalls sprach-, text- und zeichenbezogen sind, oder die in den Spezialisierungs- und Profilierungsmodulen gewählten Fächer zu vertiefen.

Es sind Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen. Ein Modul ist Prüfungsmodul.

4. Modulgruppe D: Sprachmodule

Die Sprachmodule vermitteln den Studierenden fremdsprachliche Kenntnisse. Es sind mindestens zwei zweisemestrige Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen. Ein Modul ist Prüfungsmodul.

5. Modulgruppe E: Performanzmodule und Praktikum

In den Performanzmodulen wird sprach- und textbezogenes Anwendungswissen vermittelt. Hier werden Kenntnisse des Produzierens, Präsentierens und Referierens von mündlichen und schriftlichen Texten, der Anleitung anderer zur Textproduktion, des Moderie-

rens kommunikativer Situationen und der medialen Verarbeitung textlichen Materials erworben.

Es sind die drei Basis- und die drei Prüfungsmodule zu absolvieren.

Darüber hinaus ist ein Praktikum oder sind mehrere Praktika im Gesamtumfang von mindestens drei Monaten mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien im In- oder Ausland zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C, D und E schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab. ³Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁴Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁵Im Rahmen der in Satz 4 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war. ⁶Beim Versuch zur Erfüllung der Bestehensvoraussetzungen nach Satz 5 kann das nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 in Verbindung mit §§ 25 bis 45 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodule erneut ausgeübt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 4 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Jahr. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses Jahres nicht alle nach § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und er oder sie ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(3) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 und/oder 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prü-

fungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(4) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 14 und § 15 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwölf Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise Bericht von höchstens 10 Seiten oder einer mündlichen Prüfung von etwa zehn bis höchstens 30 Minuten. ⁴Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 15). ⁵Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁶Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 3 entsprechend Anwendung. ⁷Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Module jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(5) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁴Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ⁵Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig. ⁶Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann. ⁷Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

(6) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung für den betreffenden Prüfungszeitraum seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veran-

staltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

(7) ¹Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Mathematik und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen, und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht, unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung, der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer, Prüferinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. ²In den Modulgruppen A und D erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums beziehungsweise dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik und Mathematik.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Sprach- und Textwissenschaften an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

(2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des jeweiligen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 15 keine Anwendung. ⁴Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 24 bis 46 vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist aus der Modulgruppe B zu wählen. ²Der vorausgehende Besuch der entsprechenden Module ist verpflichtend. ³In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, wobei die Arbeit praxisorientierte Elemente enthalten kann.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 2 sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 105 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der Prüfer oder die Prüferin, der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragt ist, werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin, der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragt ist. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 50 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgerecht über das Zentrale Prüfungssekretariat bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁴Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0

= nicht ausreichend.

§ 15

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 16

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 gewählten Prüfungsmodule bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörigen Basismodule, die Basismodule nach § 46 Abs. 2 bis 4 sowie die Grundmodule nach § 24, die Erweiterungsmodule nach § 44 Abs. 1 Satz 1, die nicht als Prüfungsmodul gewählt wurden, das Praktikum und die nach § 45 erforderlichen Sprachmodule, die nicht als Prüfungsmodul gewählt wurden, erfolgreich absolviert und mindestens 180 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 17

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Bachelorarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 18

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule, der Basismodule nach § 46 Abs. 2 bis 4 sowie der Grundmodule nach § 24, der Erweiterungsmodule nach § 44 Abs. 1 Satz 1, die nicht als Prüfungsmodul gewählt wurden, des Praktikums und der nach § 45 erforderlichen Sprachmodule, die nicht als Prüfungsmodul gewählt wurden, auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 24, 44 bis 46 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum oder mehreren Praktika im Gesamtumfang von mindestens drei Monaten.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 22**Zusatzqualifikationen**

¹Auf Antrag soll die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen in diesem Studiengang und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt**Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen****§ 23****Begriffsbestimmungen**

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
GK	=	Grundkurs
KO	=	Kolloquium
KS	=	Kompaktseminar
SE	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 24

Modulgruppe A: Grundmodule

(1) Die vier sprach- und textwissenschaftlichen Grundmodule nach Abs. 2 bis 5 und das Grundmodul Informatik nach Abs. 6 sind sämtlich zu absolvieren.

	SWS	LP
(2) Sprach- und textwissenschaftliches Grundmodul I		
GK Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft	4	5
KS Orientierungsveranstaltung ‚Text-Wissen‘	<u>(1/2 Tag)</u>	
	4	5
(3) Sprach- und textwissenschaftliches Grundmodul II		
V Einführung in die Mediensemiotik	<u>2</u>	
	2	5
(4) Sprach- und textwissenschaftliches Grundmodul III		
V Historische Grundlagen von Sprache und Text/Ältere Literatur	1	5
(5) Sprach- und textwissenschaftliches Grundmodul IV		
V Mediengeschichte	<u>2</u>	
	2	5
(6) Grundmodul Informatik		
V und WÜ Propädeutikum Informatik	5	6
Insgesamt 5 Module	14	26

§ 25**Modulgruppe B: Spezialisierungs- und Profilierungsmodule**

(1) Es sind zwei Fächer zu wählen; jedes Fach besteht aus Basismodulen und darauf aufbauenden Prüfungsmodulen.

(2) Aus folgenden Fächern kann gewählt werden:

- Deutsche Sprachwissenschaft (§ 26)
- Ältere deutsche Literatur (§ 27)
- Neuere deutsche Literatur (§ 28)
- Digital Humanities (§ 29)
- Englische Sprachwissenschaft (§ 30)
- Englische/Amerikanische Literatur (§ 31)
- Französische Sprachwissenschaft (§ 32)
- Französische Literatur und Kultur (§ 33)
- Italienische Sprachwissenschaft (§ 34)
- Italienische Literatur und Kultur (§ 35)
- Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung (§ 36)
- Medienlinguistik (§ 37)
- Polnische Literatur und Kultur (§ 38)
- Russische Literatur und Kultur (§ 39)
- Spanische Sprachwissenschaft (§ 40)
- Spanische Literatur und Kultur (§ 41)
- Tschechische Literatur und Kultur (§ 42)
- Tschechische Sprachwissenschaft (§ 43).

§ 26

Deutsche Sprachwissenschaft

(1) ¹Die zwei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul I		
PS A Deutsche Sprachwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS B Deutsche Sprachwissenschaft	2	5
(4) Prüfungsmodul I		
V Sprachgeschichte/Sprachsystem	2	
V Gegenwartssprache	<u>2</u>	
	4	10
(5) Prüfungsmodul II		
HS A Deutsche Sprachwissenschaft	2	10
oder		
HS B Deutsche Sprachwissenschaft	2	10
Insgesamt 4 Module	10	30

§ 27

Ältere deutsche Literatur

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden. ³Basismodul I soll vor oder spätestens gleichzeitig mit Basismodul II und Basismodul III absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul I		
GK Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS Ältere deutsche Literatur	2	5
(4) Basismodul III		
V Ältere deutsche Literatur	2	5
(5) Prüfungsmodul I		
PS/V/WÜ/KO Ältere deutsche Literatur	2	5/5/5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Ältere deutsche Literatur	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 28

Neuere deutsche Literatur

(1) ¹Die zwei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul I		
V Einführung in die Literaturwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS Textinterpretation	2	
WÜ Methodenkompetenz	<u>2</u>	

	4	5
(4) Prüfungsmodul I		
V Literaturgeschichtlicher Überblick	2	
V Neuere deutsche Literatur oder Diskursgeschichte	<u>2</u>	
	4	10
(5) Prüfungsmodul II		
HS Neuere deutsche Literatur	2	10
Insgesamt 4 Module	12	30

§ 29

Digital Humanities

(1) Das Basismodul und die drei Prüfungsmodule sind zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
V + Übung Grundlagen der Digital Humanities I	3	
V + Übung Grundlagen der Digital Humanities II	<u>3</u>	
	6	10
(3) Prüfungsmodul I		
V + Übung/WÜ/SE Digitalisierung des kulturellen Erbes	3	5
(4) Prüfungsmodul II		
V + Übung/WÜ/SE Computergestützte Informationsanalyse und -verarbeitung	3	5
(5) Prüfungsmodul III		

V/WÜ/SE Wissenskommunikation im digitalen Zeitalter	2	
PS Modellierung kulturwissenschaftlicher Daten und Information	<u>2</u>	
	4	10
Insgesamt 4 Module	16	30

§ 30

Englische Sprachwissenschaft

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden. ³Bei Wahl des Faches Englische Sprachwissenschaft muss der oder die Studierende über Vorkenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der FFA Aufbaustufe 1 verfügen.

(2) Basismodul I	SWS	LP
GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5
(3) Basismodul II		
PS Englische Sprachwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V/PS/WÜ Englische Sprachwissenschaft	2	5/5/5
(5) Prüfungsmodul I		
V/PS/WÜ Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Englische Sprache und Kultur	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 31

Englische/Amerikanische Literatur

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden. ³Bei Wahl des Faches Englische/Amerikanische Literatur muss der oder die Studierende über Vorkenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der FFA Aufbaustufe 1 verfügen.

	SWS	LP
(2) Basismodul I		
GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V/PS/WÜ Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft	2	5/5/5
(5) Prüfungsmodul I		
V/PS/WÜ Englische/Amerikanische Literatur	2	5/5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Englische/Amerikanische Literatur	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 32

Französische Sprachwissenschaft

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul I		

GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS Französische Sprachwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V/WÜ Französische Sprachwissenschaft	2	5/5
(5) Prüfungsmodul I		
V/WÜ Französische Sprachwissenschaft	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Französische Sprachwissenschaft	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 33

Französische Literatur und Kultur

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

(2) Basismodul I	SWS	LP
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5
(3) Basismodul II		
PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V/PS Französische Literatur und Kultur	2	5/5

(5) Prüfungsmodul I		
V/PS Französische Literatur und Kultur	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Französische Literatur und Kultur	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 34

Italienische Sprachwissenschaft

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

(2) Basismodul I	SWS	LP
GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS Italienische Sprachwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V/WÜ Italienische Sprachwissenschaft	2	5/5
(5) Prüfungsmodul I		
V/WÜ Italienische Sprachwissenschaft	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Italienische Sprachwissenschaft	2	10

Insgesamt 5 Module	10	30
---------------------------	-----------	-----------

§ 35

Italienische Literatur und Kultur

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul I		
GK Einführung in die Literaturwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS Literaturwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V/PS Italienische Literaturwissenschaft	2	5/5
(5) Prüfungsmodul I		
V/PS Italienische Literatur und Kultur	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Italienische Literatur und Kultur	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 36

Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung

(1) ¹Das Basismodul und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen soll das Basismodul absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul		
V Einführung in die Analyse audiovisueller Formate	2	
WÜ Textanalytische Methodik	<u>2</u>	
	4	10
 (3) Prüfungsmodul I		
V/WÜ/SE Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung	2	
V/WÜ/SE Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung	<u>2</u>	
	4	10
 (4) Prüfungsmodul II		
HS Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung	2	10
 Insgesamt 3 Module	10	30

§ 37

Medienlinguistik

(1) ¹Das Basismodul und die zwei Prüfungsmodul sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen soll das Basismodul absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul		
V/WÜ Angewandte Sprachwissenschaft	2	
PS Angewandte Sprachwissenschaft	<u>2</u>	
	4	10
 (3) Prüfungsmodul I		
WÜ Medienlinguistische Methodik	2	
PS Medienlinguistik	<u>2</u>	

	4	10
(4) Prüfungsmodul II		
HS A Medienlinguistik	2	10
oder		
HS B Medienlinguistik	<u>2</u>	<u>10</u>
	2	10
Insgesamt 3 Module	10	30

§ 38

Polnische Literatur und Kultur

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

(2) Basismodul I	SWS	LP
GK Einführung in die Literaturwissenschaft für Ost-Mitteleuropa	2	5
(3) Basismodul II		
PS Literaturwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V Literaturwissenschaft	2	5
(5) Prüfungsmodul I		
V/PS Polnische Literatur und Kultur	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Polnische Literatur und Kultur	2	10

Insgesamt 5 Module	10	30
---------------------------	-----------	-----------

§ 39

Russische Literatur und Kultur

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul I		
GK Einführung in die Literaturwissenschaft für Ost-Mitteleuropa	2	5
(3) Basismodul II		
PS Literaturwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V Literaturwissenschaft	2	5
(5) Prüfungsmodul I		
V/PS Russische Literatur und Kultur	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Russische Literatur und Kultur	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 40

Spanische Sprachwissenschaft

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

(2) Basismodul I	SWS	LP
GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V/WÜ Spanische Sprachwissenschaft	2	5/5
(5) Prüfungsmodul I		
V/WÜ Spanische Sprachwissenschaft	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Spanische Sprachwissenschaft	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 41

Spanische Literatur und Kultur

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

(2) Basismodul I	SWS	LP
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5
(3) Basismodul II		
PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		

V/PS Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	2	5/5
(5) Prüfungsmodul I		
V/PS Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30

§ 42

Tschechische Literatur und Kultur

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

(2) Basismodul I	SWS	LP
GK Einführung in die Literaturwissenschaft für Ost-Mitteleuropa	2	5
(3) Basismodul II		
PS Literaturwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V Literaturwissenschaft	2	5
(5) Prüfungsmodul I		
V/PS Tschechische Literatur und Kultur	2	5/5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Tschechische Literatur und Kultur	2	10

Insgesamt 5 Module	10	30
---------------------------	-----------	-----------

§ 43

Tschechische Sprachwissenschaft

(1) ¹Die drei Basismodule und die zwei Prüfungsmodule sind zu absolvieren. ²Vor den Prüfungsmodulen sollen die Basismodule absolviert werden.

	SWS	LP
(2) Basismodul I		
GK Einführung in die slavische Sprachwissenschaft	2	5
(3) Basismodul II		
PS Slavische Sprachwissenschaft	2	5
(4) Basismodul III		
V/WÜ Slavische Sprachwissenschaft	2	5/5
(5) Prüfungsmodul I		
V Tschechische Sprachwissenschaft	2	5
(6) Prüfungsmodul II		
HS Tschechische Sprachwissenschaft	2	10
Insgesamt 5 Module	10	30
Gesamt	20-28	60

§ 44**Modulgruppe C: Erweiterungsmodule**

(1) ¹In Modulgruppe C: Erweiterungsmodule sind Module im Umfang von mindestens 15 LP zu absolvieren. ²In den Erweiterungsmodulen erhalten die Studierenden die Gelegenheit, Schwerpunkte ihrer Ausbildung eigenständig zu entwickeln. ³Hierzu können die in Modulgruppe B gewählten Fächer vertieft werden. ⁴Darüber hinaus können Kenntnisse in Nachbarwissenschaften erworben werden, die ebenfalls sprach-, text- und zeichenbezogen sind. ⁵Module, die in diesem Bereich eingebracht werden können, sind im Modulkatalog aufgeführt oder werden auf Antrag durch den oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zugelassen.

(2) Ein Modul, welches der oder die Studierende auswählt, ist Prüfungsmodul.

§ 45**Modulgruppe D: Sprachmodule**

(1) ¹Es müssen mindestens 20 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module (Niveaus) und maximal zwei Sprachen, erworben werden. ²Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen.

(2) ¹Aus folgenden Sprachen ist auszuwählen:

Englisch

Französisch

Italienisch

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Tschechisch.

²Bei Wahl einer Fremdsprache ist ab der FFA Aufbaustufe die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. ³Eine zweite Fremdsprache kann, soweit sie angeboten wird, ab der FFA Aufbaustufe als Wirtschaftsfremdsprache oder als Fachsprache Kulturwissenschaft gewählt werden.

(3) Englisch

Modul		SWS	LP
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5

(4) Andere Sprachen (Polnisch und Tschechisch nur Niveau 1 bis 3)

Modul		SWS	LP
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5

	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5

(5) Jedes Niveau ist vollständig zu absolvieren.

(6) ¹Prüfungsmodul ist das höchste erreichte Niveau. ²Erreicht ein Studierender oder eine Studierende in zwei Fremdsprachen die gleiche höchste Niveaustufe, so wählt er oder sie das Prüfungsmodul unter diesen beiden Fremdsprachen frei aus.

	SWS	LP
Insgesamt mindestens 2 Module	8-16	20

§ 46

Modulgruppe E: Performanzmodule und Praktikum

(1) Die drei Basismodule Performanz I, II und III, die zwei Prüfungsmodule Textproduktion/Textpraxis I und II und das Projektmodul sowie das Praktikum sind zu absolvieren.

(2) Basismodul Performanz I	SWS	LP
WÜ Wissenschaftliches Schreiben	2	5
(3) Basismodul Performanz II		
WÜ Präsentationstechniken	2	5
(4) Basismodul Performanz III		
WÜ Diskutieren und Moderieren	2	5
(5) Prüfungsmodul Textproduktion/Textpraxis I		
WÜ Textproduktion/Textpraxis I	2	5

(6) Prüfungsmodul Textproduktion/Textpraxis II

WÜ Textproduktion/Textpraxis II	2	5
---------------------------------	---	---

(7) ¹Das Projektmodul stellt eine Verbindung von Reflexion und Praxis dar. ²Es besteht aus einer Ringvorlesung, in der spezielle Gegenstandsbereiche einzelner im Studiengang beteiligter Disziplinen skizziert und sich daraus ergebende und daran anschließende Fragestellungen aufgezeigt werden, und einem sich auf eine der Veranstaltungen beziehenden und an die dort vorgestellte Methodik/Thematik/Problemstellung angeschlossenen Projekt, das aus einem praktischen Anteil und einem Argumentationsteil, in dem das hinter dem Ausführungsteil stehende Konzept begründet wird, besteht. ³Das Projektmodul ist ein Prüfungsmodul.

	SWS	LP
V Ringvorlesung ‚Text-Wissen-Kommunikation‘	2	
Projekt	<u>(ca. 240 h)</u>	
		10

(8) Ein Praktikum oder mehrere Praktika entsprechend den Praktikumsrichtlinien im Gesamtumfang von mindestens

drei Monaten ist/sind zu absolvieren. **12 LP**

	SWS	LP
Gesamt: 6 Module	12 (+ 240 h)	35
Praktikum		12
Gesamt:		47

§ 47

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach- und Textwissenschaften an der Universität Passau vom 1. Juni 2011 (vABIUP S. 173), in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2014 (vABIUP S. 360), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Sprach- und Textwissenschaft“ immatrikuliert waren, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sprach- und Textwissenschaften“ an der Universität Passau vom 1. Juni 2011 (vABIUP S. 173), in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2014 (vABIUP S. 360) Anwendung.

(3) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Sprach- und Textwissenschaften“ immatrikuliert waren, können entsprechend den Bestimmungen des § 22 dieser Satzung neu eingeführte Module als Zusatzqualifikationen absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Januar 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 15. Mai 2015, Az.: VII/2.I-10.3940/2015.

Passau, den 19. Mai 2015

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 19. Mai 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Mai 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 19. Mai 2015.